

**Richtlinien für die
Vergabe von städtischen Zuschüssen
für die Förderung von Maßnahmen
zur Reduzierung von Folgekosten**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
- 3. Antragstellung**
- 4. Förderausschluss**
- 5. Höhe der Förderung**
- 6. Inkrafttreten**

Anlage

1. Allgemeines

Die Stadt Rheine gewährt bei der Errichtung/Ersterwerb von Familienheimen/Eigentumswohnungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Entstehung von Folgekosten zu verhindern oder deren Höhe zu mindern, einen Baukostenzuschuss.

Das Förderobjekt soll möglichst im dem Gebiet oder in der Nähe liegen, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.

Ziel der Förderung ist es, durch den einmaligen Baukostenzuschuss Impulse für Investitionen auszulösen, die durch Nutzung alternativer Energien und Verwendung neuester Umwelttechniken die Reduzierung von laufenden Aufwendungen für das Förderobjekt bewirken. Empfänger dieser Förderung sind Bauherren/Eigentümer des Förderungsobjektes.

Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen entsprechend dem als Anlage beigefügten Punktekatalog.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.

Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Wohnraumförderungsgesetz.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Familien und Alleinerziehende, die die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit § 1 VO WoFG und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 05. Dezember 2005 (SMBL.NRW.2370) nicht überschreiten.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nebst Anlage (Checkliste) bei der Stadt Rheine vor Bezugsfertigkeit zu stellen.

4. Förderausschluss

Die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 liegen nicht vor.

5. Höhe der Förderung

Der Kostenzuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 - Wohn- und Grundstücksmanagement bewilligt und nach Bezugsfertigkeit ausgezahlt.

Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:

0 bis 9 Punkte = keine Förderung
ab 10 Punkte je Punkt 20,-- €

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage

Die Einhaltung der aufgeführten Kriterien wird durch die Stadt Rheine mit einem Kostenzuschuss von 20,-- € je Punkt finanziell belohnt.

Checkliste

Diese Checkliste ist ausgefüllt Bestandteil des Antrages auf Zuschuss zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Folgekosten aus dem Wohnungsbauprogramm der Stadt Rheine

Bitte kreuzen Sie das für Sie zutreffende an:

- | | | |
|--------------------------|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Solaranlage zur Warmwasser-Bereitung pro qm Kollektorfläche
5 Punkte (für maximal 10 qm Kollektorfläche) _____ qm | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Photovoltaik Anlage (> 1 KW) | 35 Punkte |
| <input type="checkbox"/> | Einbau einer Heizung auf der Basis erneuerbarer Energien
z. B. solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaser-
Zentralheizungen | 40 Punkte |
| <input type="checkbox"/> | Regenwassernutzung | 20 Punkte |
| | Gesamtpunkte | _____ |

Gesamtpunktzahl

Punkte = _____ x 20,-- Euro =

_____ **Euro**

===== **Euro**
Kostenzuschuss